

Anlage 2
zu TOP 6 der Gemeinderatssitzung vom 19. April 2023

Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „Westliche Hauptstraße 90-150“
in Rheinhausen vom 14. Dezember 2022
Vom 19. April 2023**

Aufgrund von §§ 14, 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen in öffentlicher Sitzung am 19. April 2023 eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet „Westliche Hauptstraße 90-150“ in Rheinhausen vom 14. Dezember 2022 beschlossen.

§ 1

§ 2 der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gem. § 14 BauGB für das Gebiet „Westliche Hauptstraße 90-150“ in Rheinhausen vom 14. Dezember 2022 wird wie folgt geändert:

„§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem als Anlage beigefügtem Lageplan vom 4. April 2023.“

§ 2

Die übrigen Vorschriften der Veränderungssperre vom 14. Dezember 2022, öffentlich bekannt gemacht am 16. Dezember 2022, gelten unverändert fort.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, den 19. April 2023

Gez.
Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Die Satzung zur Änderung der „Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB für das Gebiet ‚Westliche Hauptstraße 90-150‘ in Rheinhausen vom 14. Dezember 2022“ wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Rheinhausen am 19. April 2023 beschlossen, anschließend am 19. April 2023 von Bürgermeister Dr. Jürgen Louis ausgefertigt und durch Bereitstellung im Internet am 20. April 2023 unter der Adresse der Gemeinde www.rheinhausen.de unter der Rubrik Ortsrecht/Bekanntmachungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Rheinhausen vom 22. Juli 2020 öffentlich bekanntgemacht sowie im Amtsblatt der Gemeinde Rheinhausen vom 21. April 2023 abgedruckt. Die Satzung wurde mit Schreiben vom 20. April 2023 dem Kommunalamt Emmendingen angezeigt.

Gemeinde Rheinhausen
Landkreis Emmendingen

Anlage

zur Satzung zur Änderung der Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre
gemäß § 14 BauGB für das Gebiet „Westliche Hauptstraße 90-150“
in Rheinhausen vom 14. Dezember 2022
vom 19. April 2023

Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre
vom 4. April 2023

